BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 37/2011

vom 1. April 2011

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 [1] geändert.

(2) Der Beschluss 2010/409/EU der Kommission vom 19. Juli 2010 zu gemeinsamen Sicherheitszielen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Article 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 42ec (Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„42ed. **32010 D 0409**: Beschluss 2010/409/EU der Kommission vom 19. Juli 2010 zu gemeinsamen Sicherheitszielen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 22. 7. 2010, S. 19).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) Die Tabellen im Anhang des Beschlusses werden wie folgt ergänzt:

Die Tabelle in Punkt 1.1 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 1.1 (× 10^{-9}) (*)	NRV 1,2 (× 10^{-9}) (**)
Norwegen (NO)	4,91	0,0573

Die Tabelle in Punkt 1.2 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 2 (× 10^{-9}) (*)
Norwegen (NO)	0,478

Die Tabelle in Punkt 1.3 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 3,1 (× 10^{-9}) (*)	NRV 3,2 (**)
Norwegen (NO)	21	Entfällt

Die Tabelle in Punkt 1.4 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 4 (× 10^{-9}) (*)
Norwegen (NO)	3,24

Die Tabelle in Punkt 1.5 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 5 (× 10^{-9}) (*)
Norwegen (NO)	22,6

Die Tabelle in Punkt 1.6 wird folgendermaßen ergänzt:

Land	NRV 6 (× 10^{-9}) (*)
Norwegen (NO)	55,2

[1] ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
[2] ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 19.

b) Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen gelten nicht für die derzeitige Schienenverkehrs-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins."

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/409/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.
Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.